

Datum: .....

Adresse Grundstückseigentümer:

Name .....

Tel.: .....

Straße .....

Mobil: .....

PLZ, Ort .....

eMail: .....

An die  
Stadtwerke Schongau  
Münzstraße 1-3  
86956 Schongau

**Antrag auf Anschluss meines / unseres Grundstückes an die Kanalisation**

Flur-Nr. ....

Straße: .....

Hiermit beantrage(n) ich / wir zuvor genanntes Grundstück an die Kanalisation anzuschließen.

**1. Grundstücksanschluss gemäß § 8 der Entwässerungssatzung**

*Der Grundstücksanschluss (im Eigentum der Stadtwerke Schongau) ist die Leitung vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht. Der Kontrollschacht gehört nicht mehr zum Grundstücksanschluss.*

- Der Grundstücksanschluss soll in der Zeit vom ..... bis ..... von den Stadtwerken hergestellt werden (Antrag bitte spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Baubeginn stellen).

*Gemäß § 8 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstückanschlüsse mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen tatsächlichen Höhe zu erstatten. Hierfür erhält der Grundstückseigentümer einen Kostenerstattungsbescheid.*

**2. Kontrollschacht gemäß § 9 (3) der Entwässerungssatzung**

*Der Kontrollschacht wird in der Regel unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet. Aus baulichen Gründen ist es deshalb erforderlich den Grundstücksanschluss und den Kontrollschacht zur gleichen Zeit herzustellen.*

- Der Kontrollschacht soll zur gleichen Zeit von den Stadtwerken hergestellt werden (Empfehlung). (Bitte ankreuzen)

*Der Kontrollschacht gehört zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage und ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Der Aufwand für die Herstellung des Kontrollschachtes ist in der jeweiligen tatsächlichen Höhe zu erstatten. Hierfür erhält der Grundstückseigentümer eine Rechnung.*

### 3. Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 9 der Entwässerungssatzung

*Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen. Dies sind alle Leitungen von der Einleitungsstelle bis zum Kontrollschacht. Die Grundstücksentwässerungsanlage, sowie Arbeiten daran, dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Eigentum des Grundstückseigentümers.*

- Mir / Uns ist bekannt, dass sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen hat. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht.
- Mir / Uns ist bekannt, dass Niederschlagswasser gemäß § 14 der Entwässerungssatzung nicht in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle eingeleitet werden darf und grundsätzlich auf dem Grundstück zu versickern ist.
- Mir / Uns sind die Einleitungsbedingungen gemäß § 15 der Entwässerungssatzung bekannt. Dies betrifft insbesondere das Verbot der Einleitung von Grund- und Quellwasser.
- Ich / Wir bitte(n) um Genehmigung, dass die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage von der Firma

.....  
ausgeführt werden dürfen.

*Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung einzureichen:*

- 1 Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1.000
- 1 Lageplan mit dem Verlauf der Entwässerungsleitungen im Maßstab 1:100
- Längsschnitte der Entsorgungsleitungen im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberflächen zu ersehen sind. Zusätzlich ist die Rückstauenebene und der gewählte Schutz gegen Rückstau einzutragen.

**Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung durch die Stadtwerke, Herrn Kuhl (Tel. 08861/214-308), ausgeführt werden.**

Datenschutz: Der Grundstückseigentümer erlaubt den Stadtwerken Schongau seinen Namen, Adresse und Telefonnummer an die Mitarbeiter der Stadtwerke und an die beauftragten Firmen, welche mit der Ausführung des Anschlusses beauftragt werden, weiterzugeben.

Satzungen: Die Entwässerungssatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung können im Internet auf der Homepage der Stadt Schongau [www.schongau.de](http://www.schongau.de) unter Bürgerservice - Städtische Einrichtungen - Stadtwerke - Abwasserbeseitigung angesehen bzw. heruntergeladen werden.

Ansprechpartner: Kaufmännische Werkleitung, Herr Berchtold, Tel. 08861/214-300  
Technische Werkleitung, Herr Kuhl, Tel. 08861/214-308

.....  
Unterschrift Antragsteller